



Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S.698), geändert durch § 25 Mittelstandsförderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGl. S.745) und Art. 2 Änderungsgesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fichtenau am 17.05.2010 die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktgebührensatzung gilt für den in der Marktsatzung der Gemeinde Fichtenau genannten Jahrmarkt anlässlich des Seefestes in Fichtenau-Lautenbach.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenverzeichnis

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen (Standplatz) werden Gebühren (Marktgebühren) nach dieser Gebührensatzung, und dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.
3. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner trotz Anmeldung den Standplatz nicht nutzt oder eine Absage durch den Gebührenschuldner nicht spätestens drei Wochen vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer Einrichtungen des Seefestmarktes benützt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebung der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühren für den Markt sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung sofort an den Gebührensschuldner fällig.

§ 5 Ausgeschlossene Ansprüche

1. Der Gebührensschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde auftreten.
2. Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

§ 6 Auslagen

1. Auslagen sind gesondert zu erstatten.
2. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften für die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung sowie das anliegende Gebührenverzeichnis treten am 01.06.2010 in Kraft.

Gebührenverzeichnis für den Seefestmarkt der Gemeinde Fichtenau. Die Gebühren betragen für die drei Markttage:

Verz. Nr.	Bezeichnungen	Gebühr
1	Standgeld je lfd. Meter	4,00 Euro
2	Imbiss-, Wurst- und Süßwarenstand je lfd. Meter	20,00 Euro
3	Platzgeld ohne Marktstand	10,00 Euro
4	Strom (Kleine Stände) pauschal	6,00 Euro
5	Strom (Große Stände, Fahrgeschäfte) pauschal	25,00 Euro
6	Reklame pauschal	6,00 Euro

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 i.V.m. Abs.5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fichtenau, den 18.Mai 2010

(Martin Piott)
Bürgermeister